

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

XXII. GP.-NR

b05 /AB

2003 -08- 28

zu 584 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Wien, am **26/08/03**
GZ 10.101/96-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 584/J betreffend EU-Verfassung und gemeinsame Handelspolitik, welche die Abgeordneten Bettina Stadlbauer und GenossInnen am 3. Juli 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Am 18. Juli 2003 überreichte der Präsident des Europäischen Konvents Giscard d'Estaing den Abschlussbericht und den Entwurf „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ dem amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates in Rom.

Am 15. Oktober 2003 wird eine Regierungskonferenz einberufen werden, die auf Basis des vorliegenden Entwurfs die endgültige Verfassung der Europäischen Union ausarbeiten soll. Teilnehmer der Regierungskonferenz sind die EU-Staats- und Regierungschefs, die EU-Außenminister sowie Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. Auch die zehn Beitrittsländer werden von Anfang an (trotz des späteren Erweiterungstermins 1. Mai 2004) gleichberechtigt und ohne Einschränkungen an den Verhandlungen teilnehmen.

Ziel der Staats- und Regierungschefs ist es, die Regierungskonferenz zügig abzuschließen und den Schritt der Ratifizierung der neuen Verfassung möglichst rasch nach dem 1. Mai 2004 - dem Tag der Erweiterung - zu setzen.

Nach derzeitiger Einschätzung werden bis Abschluss der Verhandlungen im derzeitigen (vom Konvent vorgelegten) Verfassungsentwurf noch eine Reihe von



Änderungen vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst nach Abschluss der Regierungskonferenz vorgenommen werden.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Angesichts der eingangs angeführten Bemerkungen ist festzuhalten, dass eine abschließende Beantwortung dieser Frage von mehreren Faktoren abhängt, die derzeit noch nicht endgültig feststehen. So ist es einerseits derzeit nicht absehbar, ob bzw. in welchen Bereichen es im Zuge der Beratungen der Regierungskonferenz über den vom Konvent ausgearbeiteten Verfassungsentwurf noch zu inhaltlichen Änderungen des Verfassungstextes kommen wird; gerade im Bereich der Handelspolitik lassen die bisherigen Beratungen im Konvent eine nochmalige Überarbeitung nicht unwahrscheinlich erscheinen. Andererseits ist es derzeit noch nicht absehbar, ob das in Doha beschlossene ehrgeizige WTO-Verhandlungsprogramm in allen vorgesehenen Bereichen fristgerecht (d.h. bis 1. Jänner 2005) abgeschlossen werden kann. Erst wenn das endgültige Verhandlungsergebnis feststeht, wird anhand der dann in Geltung stehenden EU-Verfassung sowie der österreichischen Verfassung zu prüfen sein, welche Ratifikationserfordernisse sich aus dem Verhandlungsergebnis in all seinen Teilbereichen unter Einbeziehung aller europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte ergeben.

Bereits jetzt kann jedoch grundsätzlich festgehalten werden, dass nationale Ratifikationserfordernisse für von der EU verhandelte Abkommen in jenen Bereichen bestehen, in welchen es noch eigene bzw. Mitkompetenzen der EU-Mitgliedstaaten gibt. Dies ist z.B. beim Dienstleistungsverkehr, der mit einem Grenzübergang von Personen verbunden ist, der Fall. Das sich aus der EU-Verfassung ergebende EU-interne Beschlussfassungsquorum (qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit) gibt per se nicht über ein allfälliges Ratifikationserfordernis Aufschluss.

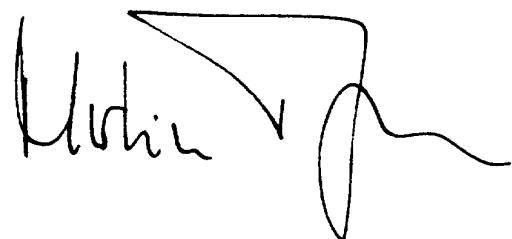
- 3 -

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Im derzeit vorliegenden Entwurf für eine EU-Verfassung sind zwar die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments im Vergleich zum EGV ausgeweitet, doch ist für den Bereich der Handelspolitik keine Mitentscheidung, sondern - wie generell beim Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die Gemeinschaft - ein Anhörungsrecht des EP vor Abschluss der Übereinkunft vorgesehen. Darüber hinaus ist jedoch im Verfassungsentwurf ausdrücklich normiert, dass die Kommission dem Europäischen Parlament regelmäßig über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten hat (die Formulierung legt eine gleichartige Berichtspflicht der EK wie gegenüber dem Art.133-Ausschuss, i.e. künftig "Sonderausschuss", nahe).

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Hiezu ist auf die Anmerkungen zu Frage 1 zu verweisen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass eine Ratifikation der Ergebnisse der laufenden WTO-Verhandlungsrunde jedenfalls erforderlich sein dürfte, wenn das Verhandlungsergebnis im Dienstleistungsbereich neue Verpflichtungen im Bereich des "mode 4" (Anwesenheit ausländischer natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung) oder im Bereich der Direktinvestitionen im Ausland beinhaltet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich", is positioned in the lower right area of the page.